

Aller gegen Alle, ein Kampf des unersättlichen Speculationsgeistes —, sehe ich, sage ich, die beschränkte Gewerbefreiheit keineswegs für das Gespenst an, als welches sie in den Augen Mehrer erscheint, erkenne ich sie vielmehr als eine Nothwendigkeit, die im Geleite der Zeit kommen wird; so bin ich doch der gezeigten Art partieller Gewerbefreiheit durchaus entgegen, weil sie eine Ungleichheit gegen die übrigen Landestheile enthalten würde, und ich, wie ich schon bei einer andern Gelegenheit ausgesprochen habe, der Imparität der Rechte entschieden abhold bin. Insofern das Amendement auf §. 15 der Städteordnung Bezug nimmt, möchte es noch weniger zu rechtfertigen sein. Denn nicht zu verschweigen, daß, wenn das Amendement angenommen würde, dieselben Folgen in den Bezirken, die in §. 15 genannt sind, eintreten würden, die ich vorhin bemerkt habe, so ist auch zu gedenken, daß die Bestimmung in der §. 15 facultativ ist, und von der Bedingung abhängt, daß die Bewohner solcher Bezirke städtische Gerechtsame haben oder erlangten. Wenn es nun in das Belieben der Bewohner dieser Bezirke gestellt ist, ob sie städtischen Gemeinden angehören wollen, wenn überdies das Gesetz, damit sie ja kein Nachtheil treffe, ihre Aufnahme in die städtische Gemeinde, von der Bedingung des Genusses oder der Erlangung der städtischen Rechte abhängig gemacht hat, so ist in der That keine Beschwerde derselben zu befürchten. Was das zweite Amendement der Deputation anlangt, das die Fälle berücksichtigt wissen will, in welchen das über das gegenwärtige Gesetz hinausgehende Verbotungsrecht der Innungen durch Verjährung oder sonst erledigt ist, so glaube ich, daß es dieses Zusatze durchaus nicht bedürfe. Ist nämlich ein solches Befugniß durch Verjährung erloschen, so wird dies der Richter schon erkennen und aussprechen, zumal da, wie bekannt, die Ausflucht der Verjährung eine solche ist, welche der Richter *ex officio* zu attendiren hat. Ist aber die Befugniß auf eine andere Weise erloschen, so fällt der Fall der Theorie der allgemeinen Erlöschungsarten *bestanden* der Rechte anheim, worüber der Richter ebenfalls *cognosciren* wird. Hierzu kommt noch, daß der Zusatz widerspruchlos andere Zweifel und Bedenken veranlassen könnte, indem aus jedem Facto eines Widerspruchs die Folgerung auf den Verlust eines fraglichen Rechtes gezogen werden könnte, selbst wenn der Widerspruch von rechtlichen Folgen nicht begleitet gewesen wäre. Dies sind die Gründe, welche mich bestimmen, mich gegen das Deputationsgutachten in dieser Beziehung auszusprechen. Allein ich kann mich auch mit der §. selbst nicht einverstanden erklären. Denn es will mich bedünken, als ob die §. 2 in das vorliegende Gesetz gar nicht gehöre. Das vorliegende Gesetz beabsichtigt die Beschränkungen des Mandats vom 29. Januar 1767 theilweise aufzuheben. Was thut aber die §. 2? Sie bestimmt die Grenzen, innerhalb welcher das Verbotungsrecht der städtischen Innungen gelten soll. Sind nun die Verbotungsrechte der Innungen Ursache von den Beschränkungen des Mandats vom 29. Januar 1767? Folgen diese aus jenen? Keineswegs. Die Bestimmung, daß der Innungszwang bloß innerhalb des Weichbildes der Städte Geltung haben soll, ist längst schon

durch den Gerichtsbrauch festgestellt und dennoch bestehen die Beschränkungen des Mandats von 1767 noch heute. Auch kann das vorliegende Gesetz ein Causalitätsverhältniß zwischen dem Innungszwange der städtischen Handwerker und den Beschränkungen des Mandats von 1767 gar nicht statuiren. Nähme es ein solches an, nähme es an, daß die Verbotungsrechte der Innungen die Freiegebung der Handwerker auf dem Lande verhinderten, nun so würde aus §. 2, in welcher das Verbotungsrecht der Innungen ausdrücklich auf das Weichbild beschränkt ist, folgen, daß dieses Recht über das Weichbild hinaus seine Wirksamkeit verloren habe; es würde also die §. 2 den übrigen Beschränkungen des vorliegenden Gesetzes entgegen sein, es würde eine *contradictio in adjecto* vorliegen. Die §. 2 hätte sich für ein Gesetz geeignet, welches bestimmt gewesen wäre, die Rechte der Innungen fest zu stellen, allein keineswegs in das gegenwärtige, welches die davon unabhängigen Beschränkungen der Handwerker auf dem Lande, wenigstens theilweise, aufzuheben sich zur Aufgabe gemacht hat. Doch will ich einen förmlichen Antrag auf Streichung dieser §. nicht stellen, weil mein Verlangen nach logischer Strenge, wenigstens was dieses Gesetz anlangt, der Rücksicht untergeordnet ist, daß eine selbst nur fragmentarische Gesetzesbestimmung immer noch besser sei, als die Ungewisheiten des Gerichtsbrauchs. Nur den Antrag zu stellen will ich mir erlauben, daß nach den Worten der §. 2 des Gesetzes: „Special-Innungsartikeln“ der Satz: „oder sonstige Vergünstigung der Regierung, rechtskräftige Entscheidungen oder in Folge ältern Besitzstandes, dafern letztere, wie §. 28 vorgeschrieben, binnen fünf Jahren, von Publication dieses Gesetzes an, bei der vorgesezten Regierungsbehörde angezeigt und bescheinigt wird“ und nach den Worten derselben §.: „ausdrücklich eingeräumt“ die Worte noch eingeschaltet werden: „zuerkannt und hergebracht ist“. Dieses Amendement möchte sich aus §. 27 des Gesetzes rechtfertigen. In §. 27 und den folgenden sind die über das Gesetz hinausgehenden Berechtigungen der Landgemeinden und Rittergüter berücksichtigt, insofern sie sich auf Vergünstigung, oder Anerkenntniß der Staatsregierung, rechtskräftige Entscheidung oder älteren Besitzstand gründen. In §. 2, welche die über gegenwärtiges Gesetz hinaus bestehenden Innungszwangsrechte der Städte berücksichtigt, sind diese Rechte bloß von der Bedingung abhängig gemacht, daß sie in den Specialinnungsartikeln anerkannt seien; es fehlten also die übrigen Rechtstitel, die in §. 27 rücksichtlich der Rittergüter und Landgemeinden genannt sind, nämlich der Titel rechtskräftiger Entscheidung und des älteren Besitzstandes. Zwar hatte ich mir Anfangs, da ich kein Freund der Ausnahmsbestimmungen zu Gunsten gewisser Stände bin, vorgenommen, einen Antrag auf Streichung der §. 27 und der damit in Verbindung stehenden zu stellen, allein ich habe mich überzeugt, daß ein solcher Antrag bei der Kammer keinen Anklang finden werde. Daher will ich wenigstens mein Princip der Parität der Rechte retten, und fordere für die Städte dasselbe, was den Landgemeinden und Rittergütern §. 27 und folg. eingeräumt ist. Deshalb